

LEITFADEN

**für das Berufspraktikum
der Einführungsphase
im Schuljahr 2022 / 2023**

Montag 19. 06. – Freitag 30. 06. 2023

I Zielsetzungen

II Die Praktikumsplatzsuche

III Rechtliche Bestimmungen

IV Die inhaltliche Gestaltung des Praktikums

V Die Nachbereitung des Praktikums

VI To-Do-Liste mit zeitlichen Fristen

VII Formulare und Merkblatt

I Zielsetzungen

Gemäß der *Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018* sind alle Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe in Hessen **verpflichtet**, ein Praktikum zu absolvieren, um am Ende ihrer Schullaufbahn eine interessen- und kompetenzorientierte Entscheidung bezüglich ihrer Berufs- oder Studienwahl treffen zu können.

Die Bachgauschule sieht dieses zweiwöchige Blockpraktikum in der Einführungsphase vor.

In dieser Zeit sollen unsere Schülerinnen und Schüler exemplarische Einblicke erhalten und die Auseinandersetzung mit typischen Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Betrieben, Behörden oder sozialen Einrichtungen vertiefen, die das Abitur oder die Fachhochschulreife voraussetzen.

Auf jeden Fall sollte der Auswahl eines Praktikumsplatzes eine gründliche Reflexion der eigenen Vorstellungen und Erwartungen vorausgehen. Dazu müssen Sie, liebe Schülerinnen und Schüler, zunächst für sich selbst Kriterien formulieren, die Ihnen bei der Suche helfen können:

- vielleicht haben Sie schon eine sehr genaue Vorstellung von Ihrer späteren Berufswahl und möchten Ihre *Erwartungen überprüfen* ?
- vielleicht haben Sie noch keinerlei konkrete Vorstellungen und möchten sich einfach *ausprobieren* ?
- Erfahrungen aus dem Praktikum können auch dazu dienen, *herauszufinden, welche berufliche Richtung Sie für sich ausschließen*.

Je präziser Sie Ihre Ziele und Erwartungen für sich formulieren, umso erfolgreicher können Sie diese Gelegenheit zu weiteren „Schnuppertagen in der Berufswelt“ nutzen, um Ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen und mögliche Berufsvorstellungen besser beurteilen. Ihre Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg dabei.

A. Valter Dr. V. Weber

(Koordinatoren Berufs- und Studienorientierung)

II Die Praktikumsplatzsuche

Da Sie vermutlich bereits Erfahrung aus der Mittelstufe mit der Praktikumsplatzsuche haben, benötigen Sie hierbei sicher wenig Unterstützung. Der Austausch mit Ihrem persönlichen Umfeld und eine gezielte Recherche im Internet können Ihnen für einen ersten Überblick behilflich sein.

Das Oberstufenpraktikum kann auch in einer anderen Region Deutschlands oder im Ausland abgeleistet werden. Hierbei müssen Sie allerdings die anfallenden Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung und Auslandsrankenversicherung bedenken, die privat getragen werden müssen. Das Praktikum selbst ist unentgeltlich abzuleisten.

Bedenken Sie, dass attraktive Praktikumsplätze bereits viele Monate im Voraus vergeben werden ! Sie sollten daher umgehend mit der Suche beginnen und ggfs. telefonisch eine erste Kontaktaufnahme anbahnen, um zu erfahren, ob das Unternehmen / die Behörde / die soziale Einrichtung Praktikumsplätze für den von uns vorgegebenen Zeitraum anbietet:

Montag 19. – Freitag 30. 06. 2023

Viele Unternehmen, Behörden o.ä. verlangen inzwischen eine Online-Bewerbung über ein eigenes Bewerbungsportal. Bitte achten Sie auf die erforderlichen Dokumente und notwendigen Angaben. In der Regel werden die folgenden Unterlagen erbeten:

- ein persönliches Anschreiben, in dem das besondere Interesse an diesem Praktikumsplatz formuliert wird
- ein tabellarischer Lebenslauf
- das letzte Zeugnis
- ein aktuelles und freundliches Foto

Für eine korrekte Bewerbung finden Sie aktuelle Tipps und Anregungen z.B. unter <https://www.azubiyo.de/bewerbung/schuelerpraktikum>.

Wer zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wird, sollte selbstverständlich nicht nur ordentlich gekleidet sein, sondern sich vorher ausgiebig mit dem Unternehmen / der Behörde / der sozialen Einrichtung befasst haben und echte Neugier bekunden. Ein offenes und freundliches Auftreten überwindet manche Hürden. Ein allzu präsent Smartphone hingegen, beendet das Gespräch sicher sehr schnell ...

Bitte beachten :

Die Schule muss Ihren Praktikumsplatz genehmigen (siehe Formular im Anhang). Sie sollten den Platz daher mit Bedacht wählen. Die beiden Wochen können durchaus auch auf zwei Stellen aufgeteilt werden, ein Praktikum in Ihrem Aushilfsjob oder im Familienbetrieb etc. ist jedoch nicht zielorientiert im Sinne der o.g. Verordnung und wird daher keine Genehmigung erhalten !

III Rechtliche Bestimmungen

Die Schülerinnen und Schüler, die an einem Praktikum im Sinne der Verordnung teilnehmen, sind gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert, unterliegen den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz) und verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzrechts.

(Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) / Erlass vom 13. November 2019 / ABl. 2019, S. 1226)

IV Die inhaltliche Gestaltung des Praktikums

Damit Sie die kurze Zeit des Praktikums möglichst optimal nutzen, sollten Sie sich auf bestimmte Schwerpunkte konzentrieren. D.h. Sie sollten / müssen

- **den Betrieb / die Behörde / die soziale Einrichtung als Ganzes kennenlernen**, d.h. z.B. die Organisationsstruktur, die Position am Markt bzw. die Aufgaben im Öffentlichen Dienst durchschauen;
- **typische Arbeitsabläufe auswählen und beobachten**;
- **diese Tätigkeiten analysieren** (exemplarische Beschreibung, vorausgesetzte Qualifikationen, Weiterbildungsmöglichkeiten etc.); dazu müssen Sie eigenständig **geeignete Methoden** zur Beschaffung solcher Informationen **entwickeln** (z. B. Analyse des Geschäftsberichts, Interviews usw.);
- kurzzeitig und so weit wie möglich **mitarbeiten**, sich also selbst **im Arbeitsablauf erproben** und damit Ihre Eignung und Ihre Fähigkeiten für derartige Arbeiten selbstkritisch **einschätzen** lernen;
- die gewonnenen **Erkenntnisse, Einsichten und praktischen Erfahrungen für die Nachbereitung dokumentieren**, um diese dann gewinnbringend verwenden zu können (evtl. unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch an Fotos Ihres Arbeitsplatzes und interessante Unterlagen denken).

V Die Nachbereitung des Praktikums

Zur Auswertung Ihres Praktikums soll kein klassischer Bericht verfasst werden. Dennoch erwarten wir, dass Sie Ihre Erlebnisse und Erfahrungen reflektieren.

Weitere Konkretisierungen bzgl. der inhaltlichen und medialen Anforderungen erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Praktikums durch die Praktikumsbeauftragte, Frau Valter bzw. durch Ihre Tutorin / Ihren Tutor.

VI To-Do-Liste mit zeitlichen Fristen

1. ab September 2022 :

Praktikumsplatzsuche starten und Anschreiben der Schule dem Betrieb vorlegen.

- Anschreiben Frau Heimer im Anhang

2. bis spätestens Fr, 02. 12. 2022:

Antrag zur Genehmigung des Praktikumsplatzes beim Tutor / Tutorin abgeben zwecks Weiterleitung an Frau Valter

- Formular im Anhang

Die Genehmigung erfolgt durch die BSO-Beauftragte, Frau Valter, in besonderen Fällen (z.B. Auslandspraktikum) durch die Schulleiterin. Eine (zeitnahe) Rückmeldung erfolgt nur bei Ablehnung der beantragten Stelle.

3. bis spätestens Fr, 03.02. 2023 (Ende 1. Halbjahr):

Bestätigung des Praktikumsplatzes beim Tutor / Tutorin abgeben zwecks Weiterleitung an Frau Valter

Merkblatt „Durchführungshinweise“ und **Formular zum Datenschutz** an Betrieb / Behörde weiterleiten

- 2 Formulare + Anlage „Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum in Hessen“ im Anhang

4. vor Praktikumsende am Fr, 30.06. 2023:

Teilnahmebescheinigung im Betrieb einholen und der Schule im Rahmen der Nachbereitung des Praktikums vorlegen.

- Formular im Anhang

Bitte beachten: Die Teilnahmebescheinigung verbleibt anschließend in Ihren privaten Unterlagen und dient der Dokumentation Ihres persönlichen Engagements im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung.

VII Formulare und Merkblatt

1. Antrag zur Genehmigung der Praktikumsstelle
2. Anschreiben der Schule an den Betrieb / die Behörde o.ä.
3. Bestätigung der Praktikumsstelle seitens des Betriebes / der Behörde o.ä.
4. Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler / Verpflichtung zur Verschwiegenheit
5. Merkblatt - Durchführungshinweise zum Schülerpraktikum in Hessen für den Betrieb / die Behörde etc.
6. Teilnahmebescheinigung

Diesen Antrag zur Genehmigung bis zum 02.12.2022 dem Tutor / der Tutorin zwecks Weiterleitung an Frau Valter vorlegen.

.....
Name , Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Antrag zum Berufspraktikum der Bachgauschule

Sehr geehrte Frau Valter,

mein/e unser/e Sohn / Tochter (Name),

Tutorium (Name Tutor/in) möchte das Berufspraktikum

von **Montag, 19. – Freitag, 30.06. 2023** in folgendem Betrieb / Behörde o. ä.

absolvieren

Ich / wir bitte/n um Genehmigung des Praktikumsplatzes seitens der Schule.
Mit den rechtlichen Bestimmungen und den schulischen Vorgaben gemäß dem
„Leitfaden für das Berufspraktikum“ haben wir uns vertraut gemacht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)

-
- Der Antrag wurde genehmigt.
 - Der Antrag wurde nicht genehmigt. Begründung:

.....
(Datum)

.....
(A. Valter, BSO Koordinatorin an der BGS)

Bitte dieses Anschreiben zum Praktikum an den Betrieb/die Behörde o.ä. der Bewerbung beifügen!

September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das hessische Kultusministerium sieht ein zweiwöchiges Praktikum für die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe vor, das die Bachgauschule im neuen Schuljahr für die Zeit von **Montag, 19. 06. – Freitag, 30.06. 2023** terminiert hat.

Nach dem Praktikum in der Mittelstufe sollen die Schülerinnen und Schüler eine weitere Gelegenheit in der Oberstufe erhalten, wertvolle Erfahrungen in der Berufswelt zu sammeln, die sie dazu befähigt, ihre Kompetenzen und Eignung für bestimmte Tätigkeiten besser einzuschätzen und mögliche Berufsvorstellungen zu beurteilen.

Zur Durchführung des Praktikums ist die Schule auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Deshalb hoffen wir auf Ihre Bereitschaft, einen oder mehrere Schüler bzw. Schülerinnen in Ihrem Betrieb / Ihrer Behörde / soz. Einrichtung aufzunehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler werden von schulischer Seite auf das Praktikum vorbereitet und sollen ihre Eindrücke und Erfahrungen schriftlich festhalten, ohne ihre betrieblichen Betreuerinnen und Betreuer dadurch zusätzlich zu belasten.

Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis, daher ist die Vergütung verboten. Die Schüler und Schülerinnen sind durch den Schulträger unfall- und haftpflichtversichert. Wir bitten Sie, sie zu Beginn des Praktikums auf etwaige Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen sowie die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist ihnen untersagt. Wir gehen davon aus, dass die Jugendarbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Bei Fragen, auftretenden Problemen oder Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit können Sie sich selbstverständlich mit unseren Koordinatoren Frau Valter und Herrn Dr. Weber in Verbindung setzen.

Für Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit danken wir Ihnen ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Anja Heimer, Schulleiterin)

Diese Bestätigung bis zum 03. 02. 2023 beim Tutor / Tutorin zur Weiterleitung an A. Valter abgeben. Sie wird anschließend in der Schülerakte als Nachweis für das abgeleistete Praktikum abgeheftet.

Bestätigung des Praktikums durch den Betrieb (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Für das Berufspraktikum der Bachgauschule Babenhausen erteilen wir

Schüler/in:
Name, Vorname

vom bis eine verbindliche Zusage.

.....
Firmenname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr
Name, Vorname

Abteilung, Telefon

E-Mail-Adresse zuständig.

Anmerkungen (ggf. zu Arbeitskleidung, erforderliches Gesundheitszeugnis o.ä.) :

.....
Die Kenntnisnahme der **Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum** in Hessen nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass v. 13. No.2019 wie auch des Blattes **Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler /Verpflichtung zur Verschwiegenheit** wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Funktion / Firmenstempel

Formular bitte dem Betrieb / der Behörde zusammen mit dem Merkblatt
„Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum in Hessen“ vorlegen.

Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen - VOBO -)

Die Schülerin / der Schüler

.....
(Name, Vorname)

der BACHGAUSCHULE BABENHAUSEN

vom bis im Betriebspraktikum bei

.....
(Name Praktikumsbetrieb)

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schülerin / des Schülers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift gesetzl. Vertreterin / Vertreters

Dieses Merkblatt bitte sorgfältig lesen und auch an den Betrieb / die Behörde weiterleiten.

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum in Hessen

Die nachfolgenden Auszüge aus der „Verordnung für berufliche Orientierung in Schulen“ (Erlass vom 13. November 2019 / ABl. 2019, S. 1226) beschreiben die Organisation des Praktikums, Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, Datenschutzbestimmungen sowie Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO). Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ – zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/betriebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO). Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ – zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/betriebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung, die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 gemeldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Diese oder eine vergleichbare Bescheinigung ist im Anschluss an das Praktikum der Schule vorzulegen und verbleibt danach in Ihren persönlichen Unterlagen.

Teilnahmebescheinigung

Der Schüler / Die Schülerin

Name: _____

Schule: **Bachgauschule**
Martin-Luther-Str. 13
64832 Babenhausen

hat in der Zeit vom bis

in folgendem Betrieb / Behörde / soz. Einrichtung o. ä. ein Praktikum absolviert:

.....

Anmerkungen (z.B. Krankheitstage, besondere Leistungen o.ä.)

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschrift Praktikumsbetreuer/in)